



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2017–2018

	Inhalt	Seite
2.	Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur .....	157



## Inhaltsverzeichnis

<b>2.</b>	<b>Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	157
	1. Allgemeines.....	157
	2. Beurteilung des Projekts.....	159
	3. Die Gemeinden im Überblick.....	160
	3.1 Entstehung und Allgemeines.....	160
	3.2 Bergün/Bravuogn.....	161
	3.3 Filisur.....	163
	3.4 Zahlenspiegel.....	164
	4. Bürgergemeinden.....	165
	5. Bestehende Zusammenarbeit .....	165
<b>II.</b>	<b>Gemeindezusammenschluss</b> .....	166
	1. Entscheid .....	166
	2. Vereinbarung über den Zusammenschluss.....	166
	2.1 Allgemeines .....	166
	2.2 Wortlaut .....	167
	2.3 Genehmigung der Vereinbarung.....	170
	3. Kantonaler Förderbeitrag .....	171
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat.....	178
<b>III.</b>	<b>Antrag</b> .....	178



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

2.

### **Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur**

Chur, den 20. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur.

#### **I. Ausgangslage**

##### **1. Allgemeines**

Das Albulatal beschäftigt sich seit mehr als einem Jahrzehnt mit strukturellen Reformen. Am 28. Februar 2009 fand auf Initiative der Regierung eine öffentliche Veranstaltung in Tiefencastel zu diesem Thema statt. Im Zentrum der Diskussionen standen die Schaffung einer gemeinsamen Schuloberstufe und der Zusammenschluss zu einer Talgemeinde. Sämtliche damaligen elf Gemeinden stimmten im Frühsommer 2009 den Statuten für eine gemeinsame Oberstufe zu. Zehn von elf Gemeinden, darunter auch die beiden Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur, stimmten zudem dem Grundsatz zu, ein Fusionsprojekt Albulatal starten zu wollen. Als Folge des negativen Entscheids der Gemeinde Lantsch/Lenz wurden die Fusionsverhandlungen jedoch nie aufgenommen.

Im Herbst 2011 nahmen die Vorstände von Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva und Tiefencastel einen erneuten Anlauf, ein Projekt für

einen Zusammenschluss ihrer romanischsprachigen Gemeinden zu starten. Nach und nach stiessen die Gemeinden Surava, Alvaneu, Lantsch/Lenz und Schmitten dazu. Seit dem 1. Januar 2015 besteht die neue Gemeinde Albula/Alvra – allerdings ohne Lantsch/Lenz und Schmitten.

Sowohl Bergün/Bravuogn als auch Filisur bemühten sich während der Phase der Fusionsgespräche im Tal, den strukturellen Anschluss nicht zu verlieren. So gelangte der Bergüner Vorstand am 10. Oktober 2012 mit der Anfrage an die Nachbargemeinden Alvaneu, Filisur, Schmitten und Surava, Fusionsgespräche aufzunehmen. Das geschah zu einem Zeitpunkt, als sich erst die romanischen Albulataler Gemeinden Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva und Tiefencatel in Fusionsdiskussionen befanden. Mit Ausnahme der Gemeinde Filisur betrachteten die anderen angeschriebenen Gemeinden eine Fusion mit dem hinteren Teil des Albulatals als nicht realistisch.

Am 22. Januar 2014 trafen sich die beiden Gemeindevorstände von Bergün/Bravuogn und Filisur zu einem ersten gemeinsamen Gespräch. Beide Gemeinden wollten die Aufgleisung eines konkreten Fusionsprojekts von ihren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern legitimieren lassen. Während die Gemeindeversammlung von Bergün/Bravuogn am 9. April 2014 grünes Licht für ein Fusionsprojekt gab, entschied gleichentags die Versammlung von Filisur, dass nebst Bergün/Bravuogn auch die Gemeinde Schmitten zu Gesprächen eingeladen werden sollte. Die ablehnende Haltung Schmittens führte dann am 31. März 2015 zu einem eindeutigen Resultat an der Filisurer Gemeindeversammlung, wonach das Projekt mit zwei Gemeinden aufgleist werden solle.

Das Fusionsprojekt Bergün Filisur startete am 23. Juni 2015 unter Einbezug der Exekutivbehörden und unter der Leitung des Amts für Gemeinden. Insgesamt wurden 21 Arbeitssitzungen durchgeführt und die fusionsrelevanten Themenbereiche besprochen. Gegen Ende des Projekts wurde der für beide Gemeinden tätige Berater Tino Zanetti hinzugezogen.

Für den Bereich Strom/Elektrizitätswerk (EW) wurde eine Untergruppe aus drei Mitgliedern des Vorstands von Filisur sowie der dreiköpfigen EW-Kommission aus Bergün/Bravuogn gebildet. Am 7. Oktober 2015 fand zudem ein Austausch mit den beiden Vorständen der Bürgergemeinden statt. Eine Information für die Landwirte fand am 18. November 2015 statt.

Am 7. Januar 2016 wurde die Bevölkerung von Bergün/Bravuogn und am 13. Januar 2016 jene von Filisur informiert. In Filisur waren zahlreiche und vorwiegend kritische Wortmeldungen zu vernehmen. Insbesondere wurde das gewählte Abklärungsverfahren als zu schnell und zu wenig transparent beurteilt. Am 26. Februar bzw. am 5. März 2016 fanden dann Workshops für die Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinden statt. Anliegen, Meinungen und Vorschläge konnten eingebracht und diskutiert werden. Die

Rückmeldungen aus den Veranstaltungen zeigten, dass vor allem in Filisur gewisse Zweifel gegenüber dem Zusammenschluss mit Bergün/Bravuogn bestanden. Es wurde eine Interessensgruppe «Pro Filisur» gegründet, welche sich aktiv in die Fusionsdiskussion eingeben wollte. Der ursprünglich anvisierte Abstimmungstermin im Juni 2016 musste um mehrere Monate verschoben werden.

Im April, Juni und November 2016 wurde die Bevölkerung beider Gemeinden mittels Flugblätter über den jeweiligen Projektstand informiert. Ein weiteres Anliegen der Bevölkerung wurde umgesetzt, indem die Mitglieder der beiden Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) für die Beurteilung der Finanzpläne beigezogen sowie in die Arbeitsgruppe Fusion aufgenommen wurden.

Am 14. Dezember 2016, 22./23. Februar 2017 sowie am 22. März 2017 fanden für die Bevölkerung beider Gemeinden Informationsveranstaltungen statt, an welchen über die erfolgten Abklärungen und über den Fusionsvertrag informiert wurde.

## **2. Beurteilung des Projekts**

Unter dem Regime des früheren Finanzausgleichs wurde die Gemeinde Bergün/Bravuogn vom 1. Januar 1998 an als sonderbedarfsausgleichsberechtigte Gemeinde anerkannt. Denselben Status erhielt die Gemeinde Filisur ab dem 1. Januar 2008. Beide Gemeinden konnten eine vergleichsweise lange Zeit von den spezifischen Möglichkeiten des früheren Finanzausgleichs profitieren. Die weggefallenen Mittel und die in beiden Gemeinden sehr hohe Verschuldung führen zu einer herausfordernden finanziellen Zukunft. Die Fusion der beiden Gemeinden ist die einzige Möglichkeit, über die Leistungen des kantonalen Förderbeitrags, die absehbar prekäre finanzielle Zukunft abzufedern.

Es stellt sich die Frage, ob mit einem allfälligen Zusammenschluss der beiden Gemeinden die strukturelle Reform im Albulatal abgeschlossen ist, oder ob nicht sinnvollerweise ein unmittelbarer Zusammenschluss mit der Nachbargemeinde Albula/Alvra ins Auge zu fassen wäre. Diese Frage kann vorderhand nicht abschliessend beantwortet werden. Zwar sind durch die Zweierfusion die grundsätzlichen Ziele der Gemeindereform nicht umfassend zu erreichen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass es unrealistisch wäre, die gesamte Talschaft in einem Schritt einen zu können.

Der Zusammenschluss ist zu begrüßen, weil nur dadurch die finanziell kritische Situation in den Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur lösbar wird. Zudem ergeben sich auch weitere, strukturelle, administrative und politische Vorteile durch den Zusammenschluss. Ausserdem werden da-

durch die Voraussetzungen erst geschaffen, dass mittelfristig gar ein nächster struktureller Schritt denkbar ist.

### **3. Die Gemeinden im Überblick**

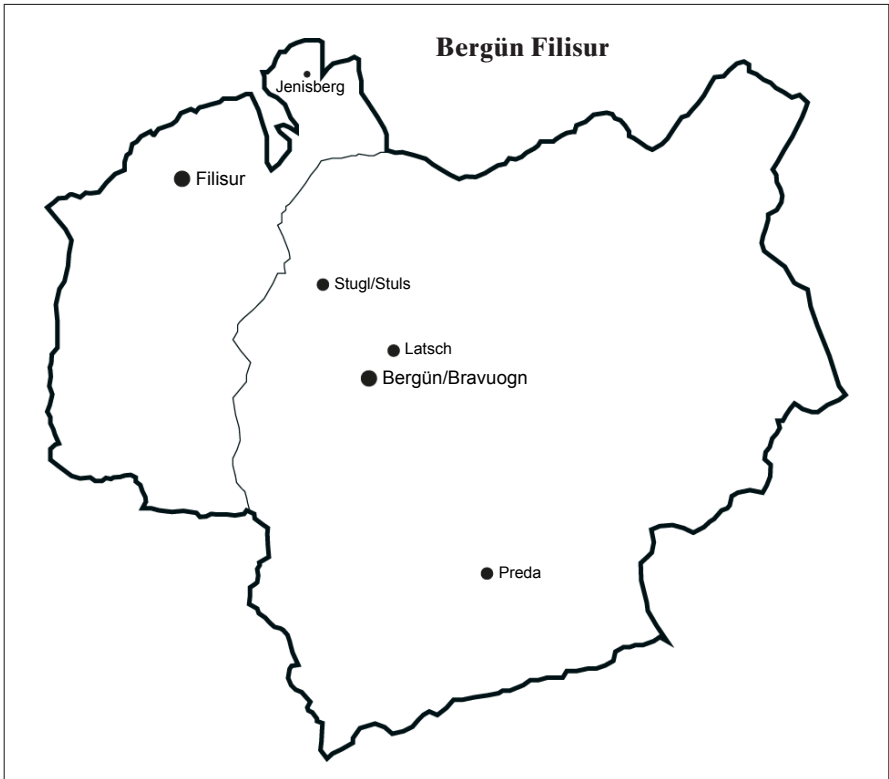
#### ***3.1 Entstehung und Allgemeines***

Bis ins Jahr 1851 gab es in Graubünden lediglich 48 Gemeinden (Gerichtsgemeinden). Mit dem «Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise», welches am 1. April 1851 in Kraft trat, wurden zur gebietsmässigen Umschreibung der neu geschaffenen 39 Kreise die zugehörigen Nachbarschaften aufgezählt. Der neue Kreis Bergün umfasste die Nachbarschaften Bergün, Filisur, Latsch, Stuls und Wiesen. Oftmals war in weiten Teilen des Kantons unklar, welcher der Nachbarschaften nun der Status einer politischen Gemeinde zukommen solle und welcher nicht. In der Folge wurde rund drei Jahrzehnte auf kantonaler politischer Ebene über die grundlegenden Fragen der Gemeindeorganisation in Graubünden diskutiert. Während der Grosse Rat im November 1878 noch davon ausging, dass Latsch keine selbständige Gemeinde sei, kippte das Parlament diesen Beschluss zwei Jahre später aufgrund neuer «Beweise» wieder. Nach einigem Hin und Her wurden alle fünf Nachbarschaften im Kreis (Bergün, Filisur, Latsch, Stuls und Wiesen) als Gemeinden anerkannt. Im Jahr 1881 gelang es dem Bündner Grossen Rat, ein alphabetisches Verzeichnis von 224 Gemeinden zu erlassen und diese anzuerkennen.

Bereits im Jahr 1907 gab es zwischen den beiden Gemeinden Bergün und Latsch Unklarheiten, ob die beiden Ortschaften als selbständige politische Gemeinden zu recht anerkannt worden waren. Eine kantonal eingesetzte Kommission schlug den beiden Gemeinden bzw. Fraktionen «eindringlich das Zusammengehen» vor, was auf das Jahr 1912 hin vollzogen wurde. Streitigkeiten über Wasserrechte und die Territorialgrenzen gab es wenige Jahre später auch zwischen Bergün und Stuls. Wiederum sollte eine kantonale Kommission Wege aufzeigen, wie sich die Problematik lösen liesse, wobei eine davon die «Verschmelzung» der beiden Gemeinden sein könne. Die Kommission schlug damals vor, dass sich die unklaren Verhältnisse am besten durch das Zusammengehen lösen liessen. Am 13. Juni 1920 beschloss die Gemeindeversammlung von Bergün, dem Antrag um Anschluss der Gemeinde Stuls stattzugeben. Seit 1943 trägt die Gemeinde den Namen Bergün/Bravuogn.

In Filisur war der Status einer politischen Gemeinde (inkl. Jenisberg) nie umstritten.





Durch den Zusammenschluss entsteht eine Gemeinde mit rund 950 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie mit einer Fläche von rund 190 km<sup>2</sup>. Bergün/Bravuogn und Filisur grenzen aneinander. Beide gehören zum Wahlkreis Bergün und zur Region Albula.

### ***3.2 Bergün/Bravuogn***

Das Dorf Bergün/Bravuogn liegt an der Albulapasstrasse auf einer Höhe von knapp 1400 m ü. M. Die älteren Häuser sind auf beiden Seiten der Veja Megstra, der Hauptstrasse, gebaut und zeigen die Bedeutung der Passstrasse für den Ort. Die Dörfer Bergün, Latsch und Stuls konnten ihre historischen Ortsbilder weitgehend unverfälscht erhalten. Unterhalb des Dorfs liegt eine Schlüsselstelle der Albulastrasse, die sich im Bergünenstein (Crap da Bravuogn) eng an den fast senkrecht abfallenden Felsen schmiegt. Mit insgesamt 145 km<sup>2</sup> gehört Bergün/Bravuogn zu den flächenmässig grös-

seren Gemeinden im Kanton Graubünden. Der höchste Punkt liegt auf 3418 m ü. M. auf dem Piz Kesch, der tiefste an der Albula auf 1100 m ü. M. Die Bevölkerungsentwicklung ist seit rund hundert Jahren leicht rückläufig. Ein markanter Anstieg um das Jahr 1900 ist mit dem Bau der RhB-Strecke und des Albulatunnels zu erklären.

Im Dorf und in der nächsten Umgebung wurden Objekte aus der Bronzezeit gefunden. Erst im Hochmittelalter siedelten Romanen im Waldgebiet des oberen Albulatals. Im Jahr 1154 wurde ein bischöflicher Hof in Latsch erwähnt, 1270 ein Gut in Stuls. Im 12. Jahrhundert entstand die Grundherrschaft der Greifensteiner, deren Amtssitz in Bergün wahrscheinlich der Wohnturm in der Dorfmitte war, die jedoch ihren Herrschaftssitz in Filisur hatten. Über die Wildenberger, die Werdenberger und die Matscher gelangte die Herrschaft 1394 an das Bistum Chur. 1537 kam es zum Verkauf der Herrschaftsrechte. Von der 1188 erstellten Mutterkirche St. Petrus und Florinus lösten sich im Jahr 1496 Filisur und im Jahr 1620 Latsch und Stuls. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts trat die Gemeinde zum reformierten Glauben über. Bergün war Hauptort der gleichnamigen Gerichtsgemeinde mit Richtstätte, wobei die zugehörigen Nachbarschaften Filisur, Latsch und Stuls eigene Zivilgerichte besaßen.

Existenzmöglichkeiten boten neben der Landwirtschaft vom 16. bis 19. Jahrhundert der Abbau und die Verhüttung von Eisenerz. Der Verkehr über den Albulapass gewann nach dem Durchbruch des Bergünersteins 1696 und dem Bau der Fahrstrasse um 1865 stark an Bedeutung und erklärt die Ausrichtung Bergüns in Richtung Engadin. Eine Ziegelfabrik am Crap Alv existierte während der Zeit von 1860 bis 1875. Die Albulabahn (1903) förderte den Fremdenverkehr (Bau Kurhaus 1905); Preda war in der Folge ganzjährig bewohnt. Der Wintertourismus profitiert von der Schlittelbahn Preda-Bergün und den ab 1959 erbauten Ski- und Sesselliften Darlux.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts war die Bergüner Bevölkerung beinahe ausschliesslich Romanisch sprechend. Heute beherrscht noch eine Minderheit von etwas über 20 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner die angestammte Sprache.

Die Gemeinde gilt als Bahndorf mit einem eigens dafür eingerichteten Bahnmuseum und einem Bahnlehrpfad.

Bergün/Bravuogn verfügt über eine recht gut ausgebaute kommunale Infrastruktur. Neben der Landwirtschaft bieten insbesondere die gewerblichen und touristischen Betriebe Arbeitsplätze an.

### 3.3 Filisur

Das Strassendorf Filisur liegt auf der rechten Talseite der Albula auf einer Meereshöhe von gut 1000 m. Zu Filisur gehört der Weiler Jenisberg (1504 m ü. M.) am linken Abhang des Landwassertals, ein ehemaliges kleines Walserdorf. Deutschsprachige Walser besiedelten das Gebiet im 15. Jahrhundert. Mit rund 45 km<sup>2</sup> beträgt die Fläche von Filisur rund ein Drittel derjenigen von Bergün/Bravuogn. Um das Jahr 1800 zählte man 164 Einwohnerinnen und Einwohner, um 1850 bereits 280. Während des Baus der Albulabahnlinie wohnten bis 650 Personen im Dorf. Filisur zählt heute rund 450 Einwohnerinnen und Einwohner.

Bronzezeitliche Funde belegen, dass die Gegend bereits zur damaligen Zeit besiedelt gewesen ist. Filisur wird erstmals im Jahre 1262 erwähnt. Die Burg Greifenstein oberhalb Filisur war zunächst Sitz der Herren von Greifenstein, eines hochadligen Bündner Geschlechts aus dem 13. Jahrhundert. Später war die Burg Sitz der bischöflichen Vögte mit Höfen im Dorfbereich.

Kirchlich gehörte Filisur bis im Jahr 1496 zu Bergün. Die Kirche St. Jodocus und Florinus wurde 1495 fertiggestellt. 1537 kaufte sich die Gemeinde von den bischöflichen Herrschaftsrechten frei. Um das Jahr 1590 trat die Gemeinde zum reformierten Glauben über.

In der wasser- und waldreichen Gegend wurde Erz abgebaut und verhüttet. Die Ruinen der Eisen- und Zinkverarbeitung bei der Bellaluna zeugen noch heute von längst vergangenen Tagen. Lange Zeit lebte man im Dorf von Viehwirtschaft und Ackerbau. Als in der Mitte des 19. Jahrhunderts der Ausbau der Albulastrasse erfolgte, erschlossen sich neue Verdienstmöglichkeiten durch den Handel und den Durchgangsverkehr. Nach dem Bau der Rhätischen Bahn zwischen 1898 und 1909 ins Engadin und nach Davos wurde Filisur zu einem Verkehrsknotenpunkt.

In der Gemeinde sprach man Romanisch, wobei das Oberengadiner Romanisch als Schriftsprache diente. Bereits im 19. Jahrhundert erfolgte der Sprachwechsel zum Deutschen. Dennoch hielt sich bis vor dem Ersten Weltkrieg eine grössere romanischsprachige Bevölkerungsminderheit: Bei der Volkszählung 1941 gaben noch gut 10 Prozent der Bewohner Romanisch als ihre Muttersprache an. Filisur ist heute einsprachig deutsch.

Das Dorf mit seinen Häusern im Engadiner Baustil ist ein Strassendorf von nationaler Bedeutung. Im Juli 2008 wurde die Albulalinie in die Liste des Unesco Weltkulturerbes aufgenommen. Das Landwasserviadukt in Filisur/Schmitten zählt zu den Höhepunkten der Reise mit der Rhätischen Bahn.

### 3.4 Zahlenspiegel

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der zwei Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	<b>Bergün/ Bravuogn</b>	<b>Filisur</b>	<b>Bergün Filisur</b>
<b>Fläche in Hektaren (ha)</b>	14564	4458	19022
<b>Land- und Alpwirtschaft</b>	2986	785	3771
<b>bestockte Fläche</b>	3094	2145	5239
<b>Siedlungen</b>	113	73	186
<b>unproduktives Land</b>	8371	1455	9826
<b>Wohnbevölkerung <sup>1)</sup></b>			
<b>1880</b>	632	300	932
<b>1950</b>	608	375	983
<b>1980</b>	459	410	869
<b>2000</b>	507	492	999
<b>2015</b>	507	445	952
<b>Schülerinnen und Schüler (2016/2017)</b>	48	44	92
<b>Anteil Vollzeitäquivalente 2013</b>	299	165	464
<b>1. Sektor: Land- und Forstwirtschaft</b>	54	30	84
<b>2. Sektor: Industrie und Gewerbe</b>	65	32	97
<b>3. Sektor: Dienstleistungen</b>	180	103	283
<b>Ressourcenpotenzial (RP) <sup>2)</sup></b>	1913401	1865289	3778690
<b>in Franken pro Kopf</b>	3325	4175	3697
<b>in % des kantonalen Durchschnitts</b>	91.6%	115.0%	101.8%
<b>Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer</b>			
<b>1994</b>	120	105	
<b>2017</b>	130	130	
<sup>1)</sup> Gemäss Volkszählungen/2015: gemäss STATPOP			
<sup>2)</sup> Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen, RP aus FA-Berechnung 2017.			

#### **4. Bürgergemeinden**

In den beiden Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur bestehen Bürgergemeinden. Es ist vorgesehen, dass eine neue Bürgergemeinde Bergün Filisur gebildet wird.

#### **5. Bestehende Zusammenarbeit**

Die beiden Gemeinden arbeiten seit Jahren in verschiedenen Bereichen – teilweise in übergeordneten Organisationen – intensiv und erfolgreich zusammen. So besteht seit dem Jahr 2015 eine Kanzleikooperation. Das Steueramt wird für die ganze Talschaft in Filisur geführt.

Seit dem Jahr 2004 besteht der Feuerwehrverband Bergün Filisur, welcher neben den ordentlichen Aufgaben auch einen Strassenstützpunkt betreibt.

Sowohl der Kindergarten wie auch die Primarschule sind seit dem Jahr 2010 zusammengeführt. Am Standort Bergün/Bravuogn werden die Kindergartenkinder sowie die Primaschülerinnen und -schüler der 1. und 2. Klasse unterrichtet. Für die späteren Klassen findet der Unterricht in Filisur statt. Die Oberstufe wird für die gesamte Talschaft in Tiefencastel angeboten.

Die Zugehörigkeit zur Trägerschaft eines Alters- und Pflegeheims ist unterschiedlich. Bergün/Bravuogn ist dem Evangelischen Alters- und Pflegeheim in Thusis angeschlossen. Filisur hingegen ist in der Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims envia in Alvaneu vertreten. Im Fusionsvertrag wird übergangsrechtlich geregelt, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion der neue Gemeindevorstand ein Konzept für den Alters- und Pflegeheimbereich zu erarbeiten hat, welches die organisatorischen und finanziellen Konsequenzen von Anpassungen oder des Status quo aufzeigt. Die Stimmbevölkerung hat dann über die weiteren Schritte zu befinden. Zahlreiche weitere Aufgaben wie Forst- und Werkdienst, das Grundbuch, das Zivilstandswesen oder der Betrieb der ARA (Filisur) werden zusammen mit den Nachbargemeinden im Tal erfüllt.

Für die Belange des Tourismus zeigt sich der Verein Bergün Filisur Tourismus verantwortlich.

## II. Gemeindezusammenschluss

### 1. Entscheid

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur stimmten am 31. März 2017 an der Gemeindeversammlung Bergün/Bravuogn beziehungsweise an der Gemeindeversammlung Filisur deutlich der Fusion zu.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse im Einzelnen:

Gemeinde	Ja		Nein	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Bergün/Bravuogn	131	88.5	17	11.5
Filisur	111	66.8	55	33.2
<b>Total</b>	<b>242</b>	<b>77.1</b>	<b>72</b>	<b>22.9</b>

### 2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

#### 2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. Gegenstand von Vereinbarungen in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge zusammenschlusswilliger Gemeinden können alle Bestimmungen sein, die weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen. Insofern gilt Art. 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) betreffend die Gewährleistung der Gemeindeautonomie auch für Fusionsvereinbarungen. Mit einer solchen sollen im Hinblick auf den Zusammenschluss Regelungen getroffen werden, welche für die künftige Gemeinde verbindlich und grundsätzlich unabänderlich sind. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung.

## 2.2 Wortlaut

Fusionsvertrag zwischen den Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur

### **I. Allgemeines**

1. *Die politischen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*
2. *Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2018.*
3. *Die zusammengeschlossene Gemeinde trägt den Namen Bergün Filisur und übernimmt das Wappen des früheren Kreises Bergün:*



4. *Die neue Gemeinde Bergün Filisur bildet einen eigenen Wahlkreis für den Grossen Rat und gehört der Region Albula an.*
5. *Die Abstimmungsbotschaft dient als strategische Basis für die künftige Gemeindepolitik. Insbesondere sind die grundlegenden Vorstellungen über die Organisation in die erste künftige Verfassung zu übernehmen.*

### **II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses**

1. *Die Gemeinde Bergün Filisur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.*
2. *Sämtliche den Perimeter der neuen Gemeinde umfassenden Verträge, welche die interkommunale Zusammenarbeit betreffen, werden auf den Fusionszeitpunkt hin aufgelöst.*
3. *Der Gemeindevorstand setzt sich aus einem Präsidium und vier Mitgliedern zusammen. Für die erste Amtsperiode haben die bisherigen Gemeinden das Recht, mit je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten zu sein, sofern entsprechende Kandidaturen vorhanden sind. Die Wahlen erfolgen über den gesamten neuen Perimeter an der Urne.*

4. *Der Strombetrieb Bergün Filisur wird vorderhand innerhalb der zusammengeschlossenen Gemeinde, jedoch mit eigener Rechnung, geführt.*

*Die Führung des Strombetriebs wird durch eine dreiköpfige EW-Kommission sichergestellt. Diese wird an der Urne gewählt, wobei für die erste Amtsperiode ein Vertretungsrecht der bisherigen Gemeinden besteht, sofern entsprechende Kandidaturen vorhanden sind. Ex officio nimmt der Gemeindepräsident Einsitz. Noch vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses ist eine entsprechende Rechtsgrundlage durch die Gemeindeversammlung zu erlassen. Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen soll sich das Reglement am bestehenden des EW Bergün/Bravuogn orientieren. Der Gemeindevorstand übernimmt während dieser Zeit die Aufsicht und verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung zu Händen der Gemeindeversammlung.*

*Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion ist der Stimmbevölkerung ein umfassendes Konzept mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, wie der Strombetrieb künftig organisiert und geführt werden soll. Dabei sollen organisatorische, strategische und finanzielle Überlegungen angestellt werden.*

5. *Die Landwirtschaftsbetriebe aus den jeweils bisherigen Gemeinden haben ein Vorrecht zur Nutzung der gemeindeeigenen Weiden, Wiesen und Alpen auf dem jeweiligen Territorium der bisherigen Gemeinden.*
6. *Die Bevölkerung aus den jeweils bisherigen Gemeinden hat ein Vorrecht zur Pacht von gemeindeeigenen Alp-, Hirten- und Forsthütten auf dem jeweiligen Territorium der bisherigen Gemeinden.*
7. *Der Gemeindevorstand hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion ein Konzept betreffend die Trägerschaft zu den Alters- und Pflegeheimen envia Alvaneu und Thusis zu erarbeiten, worin die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen und der Gemeindeversammlung vorzulegen sind.*
8. *Die zusammengeschlossene Gemeinde ist zweisprachig. In der bisherigen Gemeinde Bergün/Bravuogn sind die Amtssprachen Deutsch und Rätoromanisch, in Filisur ist sie Deutsch. Das bestehende schulische Angebot an rätoromanischem Unterricht ist weiterzuführen. Die in Bergün/Bravuogn angestammte rätoromanische Sprache ist besonders in kultureller Hinsicht zu fördern. Ändert sich die sprachliche Zusammensetzung in Bergün/Bravuogn aufgrund einer Neuerhebung derart, dass die angestammte romanische Sprache unter das kantonal geforderte Minimum von 20 Prozent fällt, entscheidet die neue Gemeinde über eine allfällige Anpassung der Amtssprache sowie des schulischen Unterrichts.*



### **III. Verfahren**

1. *Die Abstimmung über die vorliegende Vereinbarung erfolgt anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in den beiden Gemeinden.*

### **IV. Übergangsregelungen**

1. *Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden bis zum Inkrafttreten der Fusion für Fusionsvorbereitungsarbeiten sowie für eine koordinative Funktion einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.*
2. *Der Übergangsvorstand erarbeitet die Verfassung, gegebenenfalls das Wahlgesetz, das Steuergesetz sowie das übergangsrechtliche EW-Gesetz. An einer gemeinsamen Gemeindeversammlung wird die Verfassung beraten und zuhänden der Urnengemeinde verabschiedet. Die Gesetze werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen.*
3. *Die Wahlen für die zusammengeschlossene Gemeinde finden nach den Bestimmungen der neuen Verfassung und gegebenenfalls des neuen Wahlgesetzes statt.*
4. *Die neue Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur Inkraftsetzung von neuem Recht ist für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren bisheriges Recht anzuwenden.*
5. *Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion nur neue Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses budgetiert waren oder zwingend sind. Ausnahmen sind vom Übergangsvorstand zu bewilligen, bevor sie durch das zuständige Organ beschlossen werden können.*

### **V. Schlussbestimmung**

*Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.*

*Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 31. März 2017:*

#### **Gemeinde Bergün/Bravuogn**

*Peter Nicolay, Präsident  
Pina Fischer, Kanzlistin*

#### **Gemeinde Filisur**

*Felix Schutz, Präsident  
Pina Fischer, Kanzlistin*

### *2.3 Genehmigung der Vereinbarung*

Gemäss Ziff. I.3. der Vereinbarung trägt die zusammengeschlossene Gemeinde den Namen Bergün Filisur und übernimmt das Wappen des früheren Kreises Bergün. Auch wenn den fusionierenden Gemeinden bei der Namensgebung eine hohe Autonomie zukommt, muss ein Gemeindename im ganzen Gebiet der Schweiz eindeutig sein und darf zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben. In seinem Vorprüfungsentscheid vom 4. März 2016 hielt das Bundesamt für Landestopographie swisstopo fest, dass das bei den zuständigen Bundesstellen durchgeführte Vorprüfungsverfahren keine Einwände gegen den neuen Gemeindennamen Bergün Filisur ergeben habe.

Die Formulierung zur Amts- und Schulsprache in der Vereinbarung entspricht weitgehend einem Vorschlag der Lia Rumantscha vom 16. März 2016 zur Regelung der Sprachenfrage in der zusammengeschlossenen Gemeinde Bergün Filisur. Mit dieser Regelung wird, unter Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton, der sprachrechtliche Status Quo in der zusammengeschlossenen Gemeinde Bergün Filisur weitergeführt. Mit dem Passus, dass die Gemeinde bei Änderungen der sprachlichen Zusammensetzung in Bergün/Bravuogn – gestützt auf eine entsprechende Neuerhebung – auf die Sprachenregelung zurückkommen kann, hält sie sich die Möglichkeit offen, dereinst unter Einhaltung der Vorgaben von Art. 24 des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100) und Art. 19 der zugehörigen Sprachenverordnung (SpV; BR 492.110) einen allfälligen Sprachenwechsel vornehmen zu können. Dies wird frühestens im Jahr 2025 der Fall sein können.

Sowohl die Gemeinde Bergün/Bravuogn, deren Elektrizitätsbetrieb als auch die Gemeinde Filisur sind seit dem 1. Januar 2016 finanzaufsichtsrechtlich der Interventionsstufe zwei (vgl. Art. 97b Abs. 2 GG; Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen gemäss Art. 14 der Verordnung zur Finanzaufsicht über die Gemeinden [FiAV; BR 175.100]) zugeteilt (RB vom 22. Dezember 2015, Prot. Nr. 1104 und 1105); dieser bleiben sie aufgrund des hohen Förderbeitrags und der weiterhin schwierigen Finanzaussichten auch nach Inkrafttreten der Fusion unterstellt (RB vom 10. Mai 2016, Prot. Nr. 448).

Die Vereinbarung der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur vom 31. März 2017 über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Bergün Filisur entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 16. Mai 2017, Protokoll Nr. 446, genehmigt.

### 3. Kantonaler Förderbeitrag

Der ausserordentlich hohe Förderbeitrag rechtfertigt eine etwas ausführlichere Darstellung der Ausgangslage, der Abklärungen und dessen Festsetzung.

Das frühere Finanzausgleichssystem im Kanton Graubünden kannte drei Beitragskategorien. Von der ersten Stufe, dem Steuerkraftausgleich, erhielten Bergün/Bravuogn fast keine und Filisur gar keine Mittel. Dies war auf die relativ hohen eigenen Einnahmen, d.h. auf die hohe relative Steuerkraft, zurückzuführen. Die zweite Beitragskategorie umfasste Beiträge an die Restkosten öffentlicher Werke (Werkbeiträge). Mit diesem Instrument wurde die Restkostenbelastung bei Infrastrukturbauten für die Gemeinden reduziert. Falls sich die Finanzen trotz der ersten beiden Stufen nicht verbessern liessen, gab es die dritte Stufe: den Sonderbedarfsausgleich. Nur wenige Gemeinden kamen in den Genuss solcher Beiträge.

In der Mitte der 1990er Jahre wurden die finanziellen Probleme für die Gemeinde **Bergün/Bravuogn** prekär. Neben einem Bilanzfehlbetrag und einer ausserordentlich hohen Verschuldung beschrieb die Regierung (RB vom 9. Dezember 1997, Prot. Nr. 2438) die Situation wie folgt: «Die erwarteten Ergebnisse der laufenden Rechnung für die künftigen Jahre sind gemäss Finanzplanung durchwegs negativ. Die bereits in die Wege geleiteten Massnahmen zur Kosteneinsparung und Vermehrung der Einnahmen reichen nicht aus, um die dringend notwendigen Investitionen zu finanzieren. Der Finanzhaushalt der Gemeinde Bergün/Bravuogn muss als Sanierungsfall betrachtet werden.» Von 1998 bis 2015 richtete der Finanzausgleich insgesamt über 13,5 Millionen Franken an die Gemeinde aus. Im Einzelnen handelte es sich um die folgenden Beiträge:

Steuerkraftausgleich	Fr.	54 291
Werkbeiträge	Fr.	3 501 200
Sonderbedarfsausgleich	Fr.	9 971 699
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>13 527 190</b>

Die Werkbeiträge wurden insbesondere an die neue Mehrzweckhalle, an die Remise, an den Allwetterplatz, an den Ausbau und die Sanierung der Wasserversorgung, an das Ökonomiegebäude sowie an die Sanierung der ARA ausgerichtet. Die zehn Millionen Franken Sonderbedarfsausgleichsbeiträge hatte die Gemeinde für den Schuldenabbau zu verwenden. Durch die hohen Finanzausgleichsbeiträge stieg die Selbstfinanzierung (Cashflow) kontinuierlich von bescheidenen 65000 Franken im Jahr 1995 auf bis über 1,5 Millionen Franken in den vergangenen Jahren. Auch ohne die darin ent-

haltenen Beiträge des Finanzausgleichs erreichte der Cashflow überdurchschnittliche Werte, so dass das Fremdkapital sukzessive auf noch 15,2 Millionen Franken per Ende 2014 abgebaut werden konnte. Darin enthalten ist ein Fremdkapital von 3,4 Millionen Franken des Elektrizitätswerks Bergün/Bravuogn (EWB).

Die Gemeinde **Filisur** stellte am 21. Dezember 2006 das Gesuch um die grösstmögliche Unterstützung aus dem interkommunalen Finanzausgleich. Die Regierung beschrieb die Situation (RB vom 14. August 2007, Prot. Nr. 959) wie folgt: «Die Analyse der Jahresrechnungen und der Ergebnisse der Finanzplanung bestätigen die prekäre Finanzlage der Gemeinde. Als Ergebnis der Finanzlageabklärung wird festgehalten, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde Filisur seit Jahren nicht mehr ausgeglichen ist. Filisur ist stark verschuldet und weist einen hohen Bilanzfehlbetrag aus. Die zu erwartenden Ergebnisse der laufenden Rechnung für die künftigen Jahre sind gemäss Finanzplanung durchwegs negativ. Die bereits in die Wege geleiteten Massnahmen zur Kosteneinsparung und Vermehrung der Einnahmen reichen nicht aus, um den Gemeindehaushalt ins Gleichgewicht zu bekommen. Nebst der Ausschöpfung der Selbsthilfe ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Kanton notwendig.» In den Jahren 2008 bis 2015 erhielt die Gemeinde Filisur rund 5,5 Millionen Franken an Beiträgen aus dem Finanzausgleich:

Steuerkraftausgleich	Fr.	0
Werkbeiträge (zugesichert: max. 1.7 Mio. Franken)	Fr.	1 600 000
Sonderbedarfsausgleich	Fr.	3 625 000
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>5 525 000</b>

An die Sanierung der Wasserversorgung sicherte die Regierung einen Werkbeitrag von höchstens 1,7 Millionen Franken zu, wovon bereits 1,6 Millionen Franken zur Auszahlung gelangten. Die Beiträge des Sonderbedarfsausgleichs wurden zur Finanzierung verschiedener weiterer Investitionen herangezogen. Das hohe Fremdkapital stieg seither trotz der umfassenden kantonalen Unterstützung um weitere rund zwei Millionen Franken an und erreichte Ende 2012 die Höhe von knapp 14 Millionen Franken. Auch wenn in den letzten beiden Jahren Fremdkapital abgebaut werden konnte, verbleibt der Gemeinde Filisur eine sehr hohe Schuldenlast von 12,8 Millionen Franken per Ende 2014. Durch verschiedene Massnahmen stieg hingegen die Selbstfinanzierung (Cashflow) deutlich an.

Die Finanzplanungen für die Jahre 2016 bis 2019 zeigen keine Entspannung der finanziellen Lage. Die geplanten Erfolgsrechnungen schliessen jeweils ziemlich ausgeglichen sowie mit einer Selbstfinanzierung von rund

387'000 Franken pro Jahr ab. Von den geplanten Nettoinvestitionen (Schulliegenschaft, Gemeindestrassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Forstwirtschaft) von insgesamt 4,2 Millionen Franken müssten beinahe drei Millionen Franken fremd finanziert werden. Die ohnehin hohe Verschuldung würde weiter ansteigen.

Das **neue Finanzausgleichssystem**, welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, kennt keine Investitionsbeiträge und Sonderbedarfsbeiträge mehr. Die Finanzausgleichsbeiträge für das Jahr 2017 setzen sich wie folgt zusammen:

***Bergün/Bravuogn***

Ressourcenausgleich (Ausstattung)	Fr.	11 532
Gebirgs- und Schullastenausgleich	Fr.	277 335
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>288 867</b>

***Filisur***

Ressourcenausgleich (Finanzierung)	Fr.	- 38 857
Gebirgs- und Schullastenausgleich	Fr.	25 246
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>- 13 611</b>

Die Herausforderungen für die beiden Gemeinden bestehen darin, dass mit diesen Mitteln die weggefallenen Mittel des Sonderbedarfsausgleichs (summiert und durchschnittlich rund 1,4 Millionen Franken jährlich) aufgefangen werden müssen.

Am 18. Dezember 2015 stellten die beiden Gemeinden das Gesuch an die Regierung, die kantonalen Leistungen im Falle einer Fusion festzulegen. Vor dem Hintergrund der finanziell angespannten Ausgangslage und der aufsichtsrechtlichen Interventionsstufe setzte sich die Regierung mit verschiedenen Szenarien auseinander, ob und in welcher Form ein kantonaler Förderbeitrag gerechtfertigt sei. Insbesondere ging sie auch der Frage nach, ob durch einen hohen Förderbeitrag die kommunal verursachte Verschuldung im Nachhinein nicht belohnt wird und dies nicht präjudizierende Wirkung haben könnte.

Die finanziellen Probleme der beiden Gemeinden sind offensichtlich. Das summierte Fremdkapital ist mit 28 Millionen Franken per Ende 2014 beträchtlich und besorgniserregend.

<b>Gemeinde / Institution</b>	<b>Laufende Verpflichtungen</b>	<b>Mittel- und langfristige Schulden</b>	<b>Transitorische Passiven</b>	<b>Total Fremdkapital</b>
Bergün/Bravuogn	1 958 273	9 776 800	27 865	11 762 938
EW Bergün/Bravuogn	1 252 995	2 150 000	10 000	3 412 995
Filisur	1 381 343	10 933 188	506 915	12 821 446
<b>Total</b>	<b>4 592 610</b>	<b>22 859 988</b>	<b>544 780</b>	<b>27 997 379</b>

Die Nettoverschuldung (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) pro Kopf liegt bei 11311 Franken in Bergün/Bravuogn (inkl. EWB) und bei 14762 Franken in Filisur.

Die Regierung analysierte die folgenden fünf Szenarien:

- *Keine Förderung;*
- *Keine Förderung, Verhängung der Kuratel;*
- *Keine bzw. geringe Förderung mit (Zwangs)fusion gemäss Art. 94 Abs. 1 lit. a) GG;*
- *Hohe Förderung und (Zwangs)fusion mit Albula/Alvra;*
- *Hohe Förderung mit hohen aufsichtsrechtlichen Auflagen.*

Mit Ausnahme des letzten Szenariums verwarf die Regierung alle vier weiteren, weil sie entweder nicht zur Lösung des Problems beitragen oder politisch und rechtlich kaum von Erfolg gekrönt wären. Die Regierung entschied sich für eine Vorwärtsstrategie, im Wissen, dass es dafür substanzielle Mittel des Kantons braucht. Sie verhehlte gegenüber den Gemeinden nicht, dass auch unter Berücksichtigung eines hohen Förderbeitrags von weiterhin schwierigen, jedoch bewältigbaren finanziellen Herausforderungen auszugehen ist.

Die Anwendung der ordentlichen Förderpraxis würde den hoch verschuldeten Gemeinden zu wenig Rechnung tragen können. Zahlreiche wesentliche positive Effekte eines Zusammenschlusses sind aus einem rein strukturellen Blickwinkel nicht zu erkennen, so dass dem Förderbeitrag in diesem Fall eine tragende und entscheidende Rolle zukommen wird, damit eine zusammengeschlossene Gemeinde eine verbesserte finanzielle Ausgangslage aufweisen kann. Die Zugehörigkeit beider Gemeinden zur Interventionsstufe zwei überlässt der Regierung den notwendigen Spielraum, um ausnahmsweise das bestehende und unbestrittene Förderinstrumentarium dem schwierigen Sachverhalt anzupassen.

Nach Art. 64 KV fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben si-

cherzustellen. Gemäss Art. 93 GG unterstützt der Kanton Gemeindegemeinschaften mit einem Förderbeitrag. Die hierfür benötigten Mittel werden gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (FAG; BR 730.200) aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich bereitgestellt. Die materielle Förderung von Gemeindegemeinschaften besteht aus den drei Komponenten Förderpauschale, Ausgleichsbeitrag und Sonderleistungen. Neben der materiellen Förderung unterstützt der Kanton die Fusionsprozesse auch immateriell durch die unentgeltliche personelle Mitwirkung kantonaler Stellen. Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der kantonalen Förderbeiträge fest (Art. 14, Abs. 3 FAG). Der Entscheid der Regierung über den Förderbeitrag ist endgültig (Art. 93 Abs. 4 GG). Sie legte die kantonalen Förderleistungen am 10. Mai 2016 fest (Prot. Nr. 448).

Die Regierung sieht, neben der Förderpauschale, einen Schuldenschnitt in der Höhe von knapp 30 Prozent des Fremdkapitals von 28 Millionen Franken, somit von **8 Millionen Franken**, als richtig und sinnvoll an. Die Nettoverschuldung pro Kopf sinkt dadurch in die Nähe der kritischen Grenze von 5000 Franken, was zwar noch vertretbar, jedoch nach wie vor als hoch anzusehen ist.

Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur beträgt:

Förderpauschale	Fr.	615 000
Ausgleichs-/Entschuldungsbeitrag	Fr.	8 000 000
<b>Total kantonaler Förderbeitrag</b>	<b>Fr.</b>	<b>8 615 000</b>

Die kantonale Förderung kann als Sonderleistung die Mitfinanzierung von **Infrastrukturprojekten** beinhalten, wenn diese unerlässlich sind, aus einem regionalen Gedanken heraus entstehen oder zu einer übermässigen Belastung für die neue Gemeinde führen könnte. Der entsprechende Beitrag ist zweckgebunden zu verbuchen und zu verwenden, weshalb er nicht innerhalb des ordentlichen kantonalen Förderbeitrags ausgewiesen wird. Das Amt für Gemeinden hat die buchhalterisch korrekte Abwicklung, die Finanzierung und die Abrechnung der Infrastrukturprojekte zweckmässig zu überprüfen. Die Regierung hat an die Infrastrukturprojekte Gemeindearchiv Bergün/Bravuogn einen zweckgebundenen Beitrag in der Höhe von 75000 Franken und an die Installation von Wasseruhren in Filisur einen solchen von 150000 Franken, insgesamt **225000 Franken**, zugesichert.

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstands-garantie folgende zusätzlichen Sonderleistungen gewährt:

- *Verbleib des Strassenabschnitts Latsch–Stugl/Stuls während zehn Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses in kantonalem Besitz;*
- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle der Umnutzung von Infrastrukturanlagen;*
- *Positive Einwirkung der Regierung auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs und Zuordnung der bestehenden Linien als Regionalverkehr;*
- *Übernahme der Kosten für die Anpassung der Vermessungswerke;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amts für Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren.*

Die Regierung spricht damit – ausserordentlich und unpräjudizierend für weitere Zusammenschlüsse im Kanton – einen hohen Beitrag an eine neue Gemeinde, welche dieser die finanzielle Zukunft wesentlich erleichtern soll, indem die Schulden aus der Vergangenheit teilweise getilgt werden. Die Verantwortung für die finanzielle Zukunft ist damit für die neue Gemeinde keineswegs vom Tisch. Eigene Anstrengungen für die Gesundung des kommunalen Finanzhaushalts müssen weiterhin oder gar verstärkt erfolgen. Demselben Ziel dienen die Bestimmungen, wonach der gesamte Förderbeitrag zweckgebunden zu verwenden ist und weitere kantonale Auflagen zu befolgen sind:

- *Der Förderbeitrag ist grundsätzlich für die Rückzahlung von Fremdkapital zu verwenden. Das Amt für Gemeinden hat den Rückzahlungsplan zu genehmigen.*
- *Das Fremdkapital ist bei maximal 20 Millionen Franken (inkl. EWB) zu plafonieren. Ausgaben, welche zu einem erhöhten Fremdkapital führen, sind nicht zulässig. Entsteht aus einer Zwangssituation heraus die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden Investition, sind diese Mittel durch die Regierung genehmigen zu lassen. Ansonsten wird die neue Gemeinde für den überschüssenden Teil bis zur maximalen Höhe des Entschuldungsbeitrags (8 Millionen Franken) rückzahlungspflichtig.*
- *Die Gemeinde wird verpflichtet, aus eigener Anstrengung ihr Fremdkapital weiter zu reduzieren. Damit soll das Ziel erreicht werden, das Fremdkapital innerhalb von zehn Jahren um weitere fünf Millionen Franken zu senken.*

Beide Gemeinden sind seit dem 1. Januar 2016 der finanzaufsichtsrechtlichen Interventionsstufe zwei durch das Amt für Gemeinden unterstellt. Konkret haben die Gemeinden ihre Finanzhaushalte nach den Weisungen des Amts für Gemeinden zu führen. Insbesondere werden sie angehalten:



- *Sämtliche Massnahmen und Rechtsakte, wie z.B. Erlass und Änderung von kommunalen Gesetzen und Verordnungen, Vertragsabschlüsse, den Beitritt zu Verbänden und Organisationen mit dauernder Kostenbeteiligung oder die Auslagerung von Gemeindeaufgaben, welche mit entsprechenden Ausgaben oder Einnahmenverzichten verbunden sind, sind dem Amt für Gemeinden unaufgefordert zur Genehmigung zu unterbreiten;*
- *eine unabhängige externe Revisionsstelle zu beauftragen, zukünftig die Rechnungsprüfung der Jahresrechnung der Gemeinde und des Elektrizitätswerkes (erstmal die Jahresrechnungen 2015) durchzuführen;*
- *die revidierten Jahresrechnungen der Gemeinde und des Elektrizitätswerkes unter Beilage eines ausführlichen Prüfungsberichtes der externen Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission jeweils bis spätestens Ende April dem Amt für Gemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten;*
- *die Jahresrechnungen jeweils bis spätestens Ende Juni dem Souverän zur Genehmigung zu unterbreiten;*
- *das Budget der Gemeinde und des Elektrizitätswerkes mit einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung sowie eine auf das Notwendige beschränkte Finanz- und Investitionsplanung jeweils bis Ende September dem Amt für Gemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten;*
- *nicht budgetierte Ausgaben von über 10000 Franken bzw. andere Beschlüsse von entsprechender Tragweite dem Amt für Gemeinden vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten;*
- *geplante Ausgaben oder Einnahmenverzichte, die zu einem Anstieg der Verschuldung führen können, dem Amt für Gemeinden unaufgefordert zu melden;*
- *von sämtlichen laufenden und zukünftigen Investitionsausgaben eine Verpflichtungskreditkontrolle zu führen, welche Auskunft über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite sowie die erfolgten Zahlungen gibt. Die aktualisierten Verpflichtungskreditkontrollen sind dem Amt für Gemeinden jeweils Ende Quartal (erstmal per Ende März 2016) zuzustellen.*

Angesichts des hohen Förderbeitrags und der weiterhin schwierigen Finanzaussichten entschied die Regierung, dass auch die zusammengeschlossene Gemeinde derselben **Finanzaufsicht** (Interventionsstufe zwei) zu unterstellen ist. Das Amt für Gemeinden wurde beauftragt, im zweiten Jahr nach dem Zusammenschluss der Regierung Rechenschaft über die verfügbaren Massnahmen abzulegen sowie einen Antrag für die weitere Finanzaufsicht zu unterbreiten (Art. 3 Abs. 2 FiAV).

#### **4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat**

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rats in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zur Fusionsvereinbarung liegen vor (Art. 87 GG).*
- *Die Regierung hat die Fusionsvereinbarung mit Beschluss vom 16. Mai 2017 genehmigt (Art. 91 Abs. 2 GG).*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2018 vorgesehen.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur neuen Gemeinde Bergün Filisur auf den 1. Januar 2018 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Die Präsidentin: *Janom Steiner*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

## **Entwurf**

### **Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur**

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zur neuen Gemeinde Bergün Filisur zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## **Sboz**

### **Conclus davart la fusiun da las vischnancas da Bergün/Bravuogn e Filisur**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Bergün/Bravuogn e Filisur vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da Bergün Filisur.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2018.

**Decisione concernente l'aggregazione dei Comuni di  
Bergün/Bravuogn e Filisur**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Bergün/Bravuogn e Filisur si aggregano in un nuovo Comune di Bergün Filisur ai sensi dell'articolo 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2018.





